

Verpflichtung für visumpflichtige Ausländer/-innen

Gastgeber/-in:

Name	Vorname/n
Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsstaat
Staatsangehörigkeit	Straße und Hausnummer in 34266 Niestetal
Ausweis- oder Pass-Nummer	ggf. Aufenthaltsstatus
Beruf	Telefonnummer für Rückfragen

- Wie vielen Personen (z.B. Ehepartner/-in und Kinder) sind Sie zum Unterhalt verpflichtet? _____ Personen
- Haben Sie innerhalb der letzten 6 Monate eine Einladung / Verpflichtungserklärung abgegeben oder ausstellen lassen? Ja Nein
- Beziehen Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII (Sozialhilfe/Grundsicherung/ Arbeitslosengeld II)? Ja Nein
- Liegen Pfändungsbeschlüsse gegen Sie vor? Ja Nein

Gast:

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort und Geburtsstaat
Staatsangehörigkeit	Passnummer
Wohnort	
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Gastgeber	
Begleitende Personen (nur Ehepartner/-in und Kinder) Name, Vorname u. Geburtsdatum des Ehepartners/der Ehepartnerin	Namen, Vornamen u. Geburtsdatum der Kinder
Frühestmögliches Einreisedatum (ab wann möchte die Person ca. einreisen?):	
!!! PFLICHTFELD !!!	

Datum

Unterschrift

Verpflichtungserklärung:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei der Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts. Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

Wichtiger Hinweis

Folgende Unterlagen müssen bei Vorsprache vorgelegt werden:

- Personalausweis/Reisepass & ggf. Aufenthaltstitel
- Die letzten 3 Gehaltsabrechnungen (wenn verheiratet und die Ehepartnerin/der Ehepartner arbeitet: ebenfalls 3 Gehaltsabrechnungen)
- Bei Selbstständigen: Bescheinigung über monatliches durchschnittliches **Nettoeinkommen** vom Steuerberater
- Dieses Dokument ausgefüllt und unterschrieben
- 29,00 € Verwaltungsgebühr
- **Bearbeitungszeit: 2 bis 3 Werktage**

Wir weisen darauf hin, dass für die Visumsbeantragung bei der deutschen Auslandsvertretung eine **Auslandsrankenversicherung** vorgelegt werden muss. Diese bitte abschließen oder den Gast darauf hinweisen.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal
Heiligenröder Straße 70
34266 Niestetal

Sprechzeiten:

Montags: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstags bis Donnerstags: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitags: 08.30 – 12.00 Uhr

Telefon-Auskunft: 0561 5202 - 110 , 0561 5202 - 112 , 0561 5202 - 114 , 0561 5202 - 124
Telefax-Nummer: 0561 5202 - 60
E-Mail-Adresse: ordnungsamt@niestetal.de